

Gerichts-Beilage



Zeitschrift

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingst
in Berlin.

Das Preis unter Waage,
Gerechtigkeit unter Ziel.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr.
Monatlich... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Insertate

pro Petitv. 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.

Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag).
Sparnaldbrücke No. 1.

Berlin, Donnerstag den 17. September.

Berlin, den 16. Septbr. 1857.

Stadtschwergericht

Sitzung vom 14. September.

Des wiederholten, einfachen und schweren Diebstahls resp. der gewohnheitsmäßigen Dieberei sind angeklagt:

- 1) der Maschinenarbeiter Adolph Albert Kamisch, geboren zu Berlin, 18 Jahre alt, unbestraft,
- 2) der Arbeitshurche Joh. Ed. Herm. Friedrich, geboren zu Spandau, 19 Jahre alt, unbestraft,
- 3) der Arbeitshurche Gust. Ad. Carl Pfortner, zu Berlin geboren, 17 Jahre alt, bereits bestraft, und zwar wegen Diebstahls mit 3 und 4 Wochen Gef., wegen Betruges mit 4 Wochen Gefängnis,
- 4) die unv. Franziska Joseph. Elisabeth, 19 Jahr alt, zu Berlin geboren, bereits bestraft wegen Diebstahls mit 7 Tagen Gef., wegen Begünstigung einer Unterschlagung mit 24 Stunden Gef., wegen gemeinschaftlicher Unzucht mit 3 Tagen Gefängnis,
- 5) der Handelsmann Wilh. Joh. Andr. Dreger, geboren zu Duffow bei Wusterhausen a. D., 47 Jahr alt, hier ortsbanghörig, unbestraft und dessen Ehefrau Hent. Charl. Dreger, geb. Arnold, zu Cöpenick geb., 44 Jahre alt, unbestr.

Die Anklage enthält im Wesentlichen Folgendes: Die 3 Angeeschuldigten Kamisch, Friedrich und Pfortner haben vom Anfang Januar bis Mitte Februar c., wo ihre Verhaftung erfolgte, eine große Zahl von Diebstählen, meistens an unbeaufsichtigten Gegenständen ausgeführt. Die Gelegenheit zur Ausführung derselben haben sie gemeinschaftlich vorher ausgesondert, indem sie sich, um sich, da sie arbeitslos waren, Geld zu schaffen, zur Verübung von Diebstählen untereinander verbunden, die einzelnen Diebstähle in Folge der getroffenen Verabredung ausgeführt und sich der Verübung derselben entweder sämmtlich oder einzeln als Urheber theilhaftig, während im letzten Fall alsdann, der Eine oder der Andere, bei den Andern als Theilnehmer mitgewirkt haben.

A. Von den vielen durch die 3 Angeeschuldigten verübten Diebstählen sind folgende ermittelt worden:

1. Die 3 Angeeschuldigten haben am 22. Januar c. aus einer Kammer auf dem Hausflur der Wohnung des Wuthändler's Girus, Wallstraße 5, 2 Lb. und ein Viertel Centnergewicht, welche dem Gehörten gemeinschaftlich entwendet. Der Werth derselben beträgt ungefähr 6 Thaler. Der Kammer und der Hausflur zur Zeit der That geschlossen waren, hat sich nicht feststellen lassen. Der Angeeschuldigte Kamisch will sich bei diesem Diebstahl zwar nur durch Wachehalten auf der Treppe, theilhaftig haben, ihm steht jedoch sein eigenes gerichtliches Geständnis und das der beiden Angeeschuldigten Friedrich und Pfortner, welche ihn unmittelbaren Theilnahme am Diebstahl bezüchelt, entgegen.
2. Die Angeeschuldigten Kamisch und Friedrich haben am Abend des 11. Jan. d. J. vom dem Treppenhause des Leipzigerstraße 61, einen vereinigten Schmiedemeister des Central-Winkel-Magazins gehörigen Kleiderpinsel im Werthe von 11 Thlrn.,

entwendet, während Pfortner in unmittelbarer Nähe Wache gehalten hat.

Die Angeeschuldigten Kamisch und Friedrich leugnen zwar ihre Thäterschaft, ihnen steht jedoch das Geständnis des Angeeschuldigten Pfortner in seiner verantwortlichen Vernehmung entgegen, was derselbe zwar später widerrufen hat, jedoch lediglich mit dem wichtigen Vorwande, daß ihm die darauf bezügliche Stelle des gerichtlichen Protokolls nicht vorgelesen worden.

3. Im Januar oder Anfangs Februar d. J., haben die Angeeschuldigten Kamisch und Pfortner vom unverschlossenen Hausflur, Grünstraße 2, eines Mittags, zwei dem Schlächtermagister Haffeburg gehörige Schlächterbeile, im Werthe von etwa 4 Thlr., entwendet. Der Angeeschuldigte Friedrich hat sich bei diesem Diebstahl insofern theilhaftig, als er während der Verübung auf der Straßewache gehalten hat. Alle drei Angeeschuldigte sind der That geständig.

4. Um die nämliche Zeit haben die Angeeschuldigten Kamisch und Pfortner vom offenen Treppenhause des Hauses, Leipzigerstraße 66, ein dem Möbelhändler Froisch gehöriges liehernes Küchenspinde, im Werthe von 9 Thlr., entwendet, während der Mitangeeschuldigte Friedrich wiederum auf der Straßewache während der Ausübung Wache gehalten hat.

Nur der Angeeschuldigte Pfortner ist dieses Diebstahls geständig, der Angeeschuldigte Friedrich giebt seine Theilnahme daran als möglich zu, der Angeeschuldigte Kamisch bestreitet dagegen seine Theilnahme an demselben. Beide Angeeschuldigte erscheinen jedoch durch das Geständnis des Pfortner der Theilnahme resp. Mitwirkung an dem vorliegenden Diebstahl überführt.

5. Anfangs Februar d. J. haben die Angeeschuldigten Friedrich und Pfortner, eines Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, dem Kaufman-Burchardt hieselbst, von dem Hofe seines Bräuderstraße 19 belebten Hauses, 8 Rollen gemalter Rouleaux, welche dort in Tapeten verpackt, zur Verladung gelagert waren und einen Werth von 40 Thlr., hatten, entwendet, während Kamisch bei der Ausführung des Diebstahls auf der Straßewache gehalten hat. Das Burchardt'sche Haus war zur Zeit des Diebstahls nicht verschlossen.

6. Anfangs Februar d. J. Abends gegen 7 Uhr hat der Angeeschuldigte Kamisch von dem unverschlossenen Flure des Hauses Französischestr. 28, einen dem Möbelhändler Pfaff gehörigen Splettisch von Mahagoni, 10 Thlr. werth, entwendet, während die beiden Mitangeeschuldigten Friedrich und Pfortner und zwar der Erstere an der Pfaff'schen Hausflur, Letzterer auf der Straßewache, während der That Wache gehalten haben.

Auch in diesem Falle sind sämmtliche drei Angeeschuldigte geständig.

B. Von den in Folge der unter den drei Angeeschuldigten Kamisch, Friedrich und Pfortner stattgehabten Verabredung durch die beiden Erstere allein verübten Diebstählen ist nur einer ermittelt worden: Im Januar oder Anfangs Februar d. J. hat nämlich der Angeeschuldigte Kamisch von dem unverschlossenen Treppenhause des Hauses Leipzigerstraße 63, einen dem Möbelhändler Spinn gehörigen Mahagoni-Tisch, im Werthe von 6 Thlr., entwendet, und Friedrich, während der Verübung des Diebstahls in ungetreuer Hausflur Wache gehalten. Beide Angeeschul-

digte sind der That geständig.

C. Die Angeeschuldigten Friedrich und Pfortner haben in Folge der getroffenen Verabredung nachstehende Diebstähle, ohne Mitwirkung des Angeeschuldigten Kamisch verübt.

1. Am 24. Decbr. 1856 Abends gegen 7 Uhr ist dem Schiffseigner Wittich hieselbst, von seinem an der eisernen Brücke, neben dem Königl. Zeughaufe damals liegenden unbewohnten Rahne, eine 16 Klafter lange eiserne Kette im Werthe von 11 Thlr., vermittels deren der Rahm an dem Ueberholwerke befestigt war, entwendet worden.

Beide Angeeschuldigte haben die Kette geständig nach der Entwendung im Besitze gehabt und zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil verkauft, dennoch wollen sie die unmittelbare Ausführung des Diebstahls in Abrede stellen und bei letzterem bloß Wache gehalten haben, indem sie als Thäter einen ihnen bloß nach dem Vornamen Eduard bekannten Burschen bezeichnen. Der Angeeschuldigte Friedrich hat indessen in seinem später modificirten Geständnis auch den Angeeschuldigten Pfortner zuerst als unmittelbaren Thäter angegeben und es leuchtet bei der Schwere der That ein, daß sie sich alle Beide bei der Ausführung des Diebstahls unmittelbar theilhaftig haben. Ihre Behauptung in Betreff des unbekanntem Thäters erscheint überdies als eine leere Ausflucht.

2. Am 17. Januar 1857 gegen Abend ist dem Arbeitsmann Blume von dem unverschlossenen Hofe seiner Wohnung, Bischofsstraße Nr. 17, ein Handwagen mit eisernen Räder, im Werthe von 5 Thlr., entwendet worden. Der Diebstahl ist von beiden Angeeschuldigten geständig in Gemeinschaft ausgeführt.

3. Anfangs Februar 1857 haben beide Angeeschuldigte gemeinschaftlich, Stralauerstraße Nr. 47, eine messingene Mörserkule, im Werthe von 4 Thlr., ein mit Blei beschwertes Wiegemesser im Werthe von 16 Thlr. und einen Gasarm, 1 1/2 Thlr. werth, entwendet. Die entwendeten Gegenstände befanden sich in einer unverschlossenen Postkammer und gehörten dem Apotheker Bernard. Der Gasarm ist behufs der Entwendung von ihnen vom Rohre gewaltsam losgerissen worden.

Beide Angeeschuldigte sind in Bezug auf die Mörserkule und das Wiegemesser der That geständig, bestreiten dagegen die Entwendung des Gasarms. Da indessen dieselbe gleichzeitig mit diesen Sachen erfolgt ist, so kann ihre Thäterschaft in Bezug auf die Entwendung des letzteren nicht wohl zweifelhaft sein.

4. Anfangs Februar 1857 ist fernr dem Sattlermeister Schönberger eines Abends von dem unverschlossenen Flure seines Hauses Bräuderstr. Nr. 6, ein eiserner Wägebalken im Werthe von 3 Thlr., entwendet worden. Der Angeeschuldigte Friedrich hat bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung die Entwendung desselben durch ihn und Pfortner eingeräumt. Er hat dieses Geständnis später in sofern widerrufen, als er sich mit Pfortner, wie dieser ebenfalls zugestehet, nur durch Wachehalten auf der Straßewache an dem Diebstahl theilhaftig haben will, während der Diebstahl selbst durch den bereits erwähnten Burschen ausgeführt sei. Der qu. Wägebalken ist demnach von Friedrich verkauft worden.

5. Am 8. Febr. c. hat endlich der Angeeschuldigte Friedrich von dem unverschlossenen Hausflur, Söngersstraße Nr. 48, einen, dem Sattlermeister Finje

gehörigen ledernen Damen-Huttkoffer, im Werthe von 2 1/2 Thlr., entwendet, während Pförtner in unmittelbarer Nähe Wache gehalten hat. Beide Angeeschuldigte sind der That geständig.

D. Der Angeschuldigte Kamisch hat seiner unter Mittheilung der Angeschuldigten Grothe folgende 2 Diebstähle ausgeführt:

1) Im Januar oder Anfangs Februar c. hat er von dem unverschlossenen Hofe des Hauses Leipzigerstraße Nr. 66 2 mit Koffergesicht versehene, dem Möbelhändler Fensch gehörige Mahagoni-Lepnstühle, im Werthe von 11 Thlr., entwendet, während die Mitangeschuldigte Grothe auf dem Hausflur Wache gehalten hat.

2) Am 7. Febr. c. hat derselbe von dem unverschlossenen Treppentur des Hauses Leipzigerstraße Nr. 63 eine, dem Möbelhändler Spinn gehörige Waschtiselle, im Werthe von 8 Thlr., entwendet. Auch bei diesem Diebstahl hat die Angeschuldigte Grothe sich durch Wachehalten im Hausflur betheiligigt. Sie sowohl wie Kamisch sind in beiden Fällen der That geständig.

E. Außer den vorgedachten Diebstählen sind sowohl vom Angeschuldigten Kamisch, wie vom Angeschuldigten Friedrich, noch eine Reihe Diebstähle allein verübt, von welchen folgende ermittelt sind:

1) Der Angeschuldigte Kamisch hat geständig eines Abends im Januar c. von dem unverschlossenen Flure des Hauses Französischstraße Nr. 65 einen, dem Möbelhändler Weisbrind gehörigen birkenen Ausziehtisch, mit grünem Wachstuchbezug, 5 Thlr. werth, entwendet;

2) ungefähr um die nämliche Zeit von unverschlossenem Hausflur der Wohnung des Leihbibliothekars Bentler, Fischerstraße Nr. 39, einen, dem letzteren gehörigen eisernen Ofen, 5 Thlr. werth, und

3) Anfangs Febr. c. vom unverschlossenen Hofe Niedermalstraße Nr. 26 einen, dem Kaufmann Wenneke gehörigen Zinkeimer, 15 Sgr. werth.

F. Der Angeschuldigte Friedrich hat am 13. December v. J. dem Kaufmann Wegner von dem unverschlossenen Flur seiner Wohnung, Judenstraße Nr. 25, zwei halbe Centnergewichte im Werthe von ungefähr 3 Thlr. entwendet. Er ist der Entwendung eines derselben geständig, da indessen beide zu gleicher Zeit gestohlen sind, so leuchtet es ein, daß er auch der Dieb des zweiten Gewichtstückes ist.

Derselbe ist ferner dringend verdächtig, einen, dem Sr. Ger. Referendarus Laue gehörigen Paletot, 6 1/2 Thlr. werth, eines Abends Anfangs Febr. c. nebst einigen andern Gegenständen von geringerem Werthe entwendet zu haben.

Der Hock ist von Friedrich in der Kleiderhandlung des Kröblers Lazarus um die nämliche Zeit an den Handlungsdiener Liebmann verkauft worden. Friedrich will denselben von einem ihm unbekanntem Menschen zum Verkauf erhalten haben.

Die Dreger'schen Eheleute sind der gewohnheitsmäßigen Hehlerei angeklagt. Kamisch, Friedrich und Pförtner haben geständig fast sämtliche von ihnen entwundene Sachen an dieselben für einen unverschämten geringen Preis verkauft, indem sie ihnen jedesmal ausdrücklich mitgetheilt haben, auf welche Weise sie sich in deren Besitz gesetzt hätten, auch sind in der Dreger'schen Wohnung sämtliche gestohlene Sachen, ausgenommen das Krebs'sche Kleiderstück, der Apotheker Bernard'sche Gasarm und die dem Sr. Ger. Ref. Laue entwundenen Gegenstände bei der polizeilichen Haussuchung vorgefunden worden.

Der Verkauf des gestohlenen Gutes ist von den drei Angeschuldigten, theils an einen von ihnen, namentlich an die verhehel. Dreger geschähen, doch ist in letzterem Falle der Angeschuldigte Dreger stets gegenwärtig gewesen. Die Angeschuldigten Dreger, Kamisch, Friedrich und Pförtner haben in ihrer verantwortlichen Vernehmung dies Sachverhältnis ausdrücklich zugestanden, später hat jedoch der Angeschuldigte Dreger sein Geständniß widerrufen und jede Betheiligung beim Ankauf in Abrede gestellt, auch haben die Angeschuldigten Kamisch und Friedrich ihr früheres Geständniß dahin modificirt, daß sie lediglich an die verhehel. Dreger, und zwar in Abwesenheit ihres Eheannes, die von ihnen entwundenen Sachen verkauft hätten, der Angeschuldigte Pförtner dagegen ist dabei verblieben, daß der Angeschuldigte Dreger ebenfalls beim Verkauf wiederholt zugegen gewesen ist.

Daß von beiden Dreger'schen Eheleuten der Ankauf gestohlenen Gutes gewohnheitsmäßig betriebe, ergibt sich aus der großen Anzahl von Fällen, in denen derselbe gegen sie erwiesen ist. Dazu kommt überdies, daß dieselben sich außerdem bei einer nicht unbedeutenden Anzahl nach dem Geständniß der Mitangeschuldigten Kamisch, Friedrich und Pförtner ebenfalls gestohlenen Sachen, deren Eigentümer jedoch bis jetzt nicht haben ermittelt werden können, als Ankäufer betheiligigt haben.

In dem heutigen Audienztermin ließen sich die Angeklagten im Wesentlichen wie in der Vorunter-

suchung aus. Die Beweisaufnahme ergab das in die Anklage aufgenommene Resultat.

Die Geschwornen, denen 21 Fragen vorgelegt waren, erklärten sämmtliche Angeklagte für schuldig, die Dreger'schen Eheleute jedoch nicht der gewohnheitsmäßigen, sondern der einfachen Hehlerei. Bei den Angeklagten Kamisch, Friedrich und Pförtner wurden mildernde Umstände angenommen.

Der Gerichtshof erklärte gegen Kamisch und Friedrich auf 3 Jahre Gefängniß, 3jährige Unterbringung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und dreijährige Polizeiaufsicht, gegen Pförtner auf 4 Jahre Gefängniß und 4jährige Polizeiaufsicht, gegen die unverschel. Grothe auf 3 Monate Gefängniß, gegen Dreger und dessen Ehefrau auf je 1 Jahr Gefängniß. Die Verhandlung, zu welcher 2 Ergänzungsgeschworne auslooset waren, damit nicht durch einen etwa eintretenden Krankheitsfall eine Aussetzung des Termins herbeigeführt würde, dauerte bis 10 Uhr Abends.

Der unverschel. Grothe war die Anklageschrift nicht volle acht Tage vor dem Termin, wie das Gesetz es vorschreibt, behändig worden. Der Gerichtshof fand hierin aber kein Hinderniß, die mündliche Verhandlung auch mit ihr vorzunehmen, indem sie erklärte, sich jenes formellen Mangels ungeachtet auf die Verhandlung einzulassen zu wollen.

Zweite Deputation.

Sitzung vom 12. September.

Der Stadtreisende Gust. Friedr. Wilh. Tiedt ist des Betruges angeklagt. Tiede wurde von dem hiesigen Destillateur Bielefeld als Stadtreisender beschäftigt und hatte als solcher die Verpflegung für dessen Fabrikate Kunden zu suchen, und deren Bestellungen anzunehmen. Nach dem zwischen ihm und Bielefeld abgeschlossenen Contract hatte er aber nicht die Befugniß, von den Kunden für die Spirituosen, die sie empfangen hatten, Geld einzuziehen, vielmehr war ihm dies ausdrücklich untersagt worden. Die Anklage behauptet nun, daß er mehrere Kunden des Bielefeld, namentlich die Restaurateure Köhne (in Charlottenburg), Oldag, Rösold und Diez in Berlin durch das Vorbringen der falschen Thatfache, er sei beauftragt, die Forderungen des Bielefeld an sie einzuziehen, gekläuscht und dadurch bestimmt hat, an ihn Zahlung zu leisten, daß er aber das auf diese Weise erschwundene Geld nicht an Bielefeld abgeliefert, sondern in seinen Nutzen verwendet hat. Der Angeklagte räumte im Audienztermin ein, mehrfach von den Kunden des Bielefeld Gelder angenommen zu haben, behauptet aber, daß sie ohne Aufforderung und ohne Vorbringen einer falschen Thatfache seinerseits freiwillig an ihn gezahlt und daß er zur Annahme des Geldes befragt gewesen sei, indem er nicht im Dienst des Bielefeld gestanden, sondern dessen gleichberechtigter Socius gewesen sei. Er habe überdies die Gelder zu seiner Sicherheit einzuziehen Veranlassung gehabt, indem Bielefeld andere Personen, die ihm in seinem Geschäft Dienste geleistet hätten, mehrfach nicht bezahlt habe. Die Beweisaufnahme ergab, daß der Angeklagte bei den genannten Kunden des B. nicht falsche Thatfachen vorgebracht, sondern nur verschwiegen hatte, daß er von Bielefeld keinen Auftrag zur Einziehung von Geldern hatte, die sie, indem sie voraussetzten, daß er als Commis des Bielefeld zur Empfangnahme berechtigt sei, an ihn wirklich ohne Aufforderung seinerseits, gezahlt haben.

Der Gerichtshof erklärte hiernach im Einverständniß mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft, daß der Angeklagte sich nicht des Betruges, sondern der Unterschlagung schuldig gemacht, und verurtheilte ihn dafür zu 3 Monaten Gefängniß (die unterschlagene Summe betrug circa 20 Thlr.).

In den Gründen wurde ausgeführt, daß der Einwand des Angeklagten, er sei Socius des Bielefeld und zur Einziehung von Geldern für ihn befugt gewesen, durch das Zeugniß des Bielefeld und den Contract genügend widerlegt worden. Es sei nicht als „Unterdrückung einer wahren Thatfache“ anzusehen, daß der Angeklagte bloß verschwiegen, daß er von Bielefeld keinen Auftrag zur Einziehung von Geldern gehabt. Dagegen sei er jedenfalls verpflichtet gewesen, die für Rechnung des B. eingezogenen Gelder an denselben abzuliefern, was er nicht gethan. Zu seiner Sicherheit das eingezogene Geld zurückzubehalten, sei der Angeklagte nicht berechtigt gewesen, weil Bielefeld ihm nichts schuldig gewesen sei, vielmehr, wie Angell. zugegeben, ihm das verabredete Saläre gezahlt und auch noch Vorschüsse gemacht. Er habe überdies die unterschlagene Summe dem B. noch nicht wiedererstattet. Für seine Schuld sprächen auch von ihm an Bielefeld gerichtete Briefe, worin er denselben um Verzeihung gebeten und ersucht habe, ihn nicht, durch eine Anzeige unglücklich zu machen. Er habe durch Zurückbehaltung des eingezogenen Geldes dem Bielefeld einen Nachtheil zugefügt, in dem Bielefeld dadurch die Lage verfestet sei; im Civilprozesse zur Erlangung seines Geldes anstrengen zu müssen; zum Begriffe der Unterschlagung genüge

aber ein Nachtheil und sei eine eigentliche Vermögensbeschädigung nicht erforderlich. Jedenfalls seien hier die genannten Gastwirthe als beschädigt aufzufassen, indem sie im Wege des Prozesses wohl angeklagt werden könnten, noch einmal Zahlung zu leisten.

Sitzung vom 15. September.

Die heutige Sitzung wurde vollständig mit der Verhandlung der schon erwähnten Anklage gegen den Dr. phil. v. Sommer, der sich in Pommern und Schandau auch „Freiherr“ v. Sommer titulirt, ohne dazu berechtigt zu sein, und der Kaufmann Sommerfeldt ausgefüllt. Wir müssen uns aber dem Bericht darüber bis auf die nächste Donnerstagsnummer versparen, indem das Erkenntniß erst am nächsten Dienstag publicirt werden soll, und vor Publication des Urtheils bekanntlich Anklageschriften, resp. der specielle Inhalt der Anklage, nach der Ansicht der hiesigen Gerichte, nicht veröffentlicht werden dürfen. Ein Bericht, der sich ausschließlich auf das in der gestrigen Verhandlung Vorgekommene beschränkt, würde zwar nicht gegen das Gesetz verstoßen, aber doch als fragmentarisch und der notwendigen Ergänzung durch die Specialitäten der Anklage entbehrend, nicht recht verständlich sein. Wir erwähnen daher für jetzt nur im Allgemeinen, daß der Angeklagte v. Sommer seine früheren Geständnisse in Bezug auf die colossalen, fast jabelhaft klingenden Schwindereien, mittelst deren er seiner Pflegemutter, dem Stiftsfraulein v. Rensgard, deren ganzes Vermögen im Betrage von ca. 2000 Thlr. in wenigen Jahren abgelockert hat, um es auf die leichtsinnigste Weise durchzubringen, im Wesentlichen wiederholte, während der Mitangeklagte, der bloß der Theilnahme am dem 13. Anklagepunkt hauptsächlich auf Grund der Aussage des v. Sommer beschuldigt ist, bestritt, sowohl die Anregung zu der falschen Vorspiegelung in Betreff eines russischen Bergwerks gegeben, als sich an dem durch v. Sommer, aus dieser Vorspiegelung erzielten Gewinn betheiligigt zu haben und nur einen auf Fräulein v. R. gezogenen Wechsel über 1800 Thlr. mittelst vollständiger Zahlung der Valuta gegen die gesetzlichen Zinsen an v. S. discontirt zu haben behauptete. Nach der Beweisaufnahme, welche hauptsächlich in der Vernehmung des Fr. v. Rensgard, des Polizeidirectors Stieber und des Criminalcommiss. Ref. Wetten bestand, trat der Staatsanwalt (Obergerichtsdessessor Müller) sein Requisitionarium vor, worin er die Anklage aufrecht erhielt.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 16. September.

Der Kellner Hildebrand, 19 Jahr alt, noch nicht bestraft, wohnt im Juni v. J. in dem Lokal der Freimaurerloge „Kopal“ Dort, Dorotheenstraße 27, und war dort am 7. des genannten Monats Abends mit Bedienung der Gäste beschäftigt, zu denen auch der Commerzienrath Rabens gehörte. Dieser spielte den Abend über Karten und begab sich zwischen 11 und 12 Uhr nach Hause. Dort angelangt vermüßte er eine Summe v. 200 Thlr. in 2 Hundertthalerscheinen und einen Wechsel über 500 Thlr., in welchen die beiden Scheine eingewickelt gewesen waren. Er erinnerte sich mit Bestimmtheit, daß er diese Papiere bei sich gehabt und beim Kartenspiel auf den Tisch gelegt hatte, er vermüthete demnach, daß er sie beim Weggehen einzupacken vergessen. An andern Tage erkundigte er sich nach dem Verbleib der Papiere, der Wechsel wurde auch noch auf dem Spieltische gefunden, aber die beiden Hundertthalerscheine waren verschwunden und keiner von der Bedienung wollte sie gesehen haben. Auf die der Polizeibehörde gemachte Anzeige befragte der Wachtmeister Rath den Kellner Hildebrand, der zuletzt bei Zimmer verlassen hatte, in welchem Rabens gespielt hatte, über den Verbleib des Geldes, Hildebrand bestritt aber, darüber etwas zu wissen. Bei einer hierauf in der Stube des Hildebrand vorgenommenen Nachsuchung fand Rath ganz zufällig die 2 Scheine in ein Papier gewickelt auf einem Spinde. Nach anfänglichem Leugnen räumte Hildebrand ein, daß er die Scheine in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, dort hingellegt und hat dies Geständniß auch dem Criminalcommissarius Bormann gegenüber wiederholt. In der gerichtlichen Voruntersuchung hat er zwar eingestanden, die Scheine auf das Spind gelegt zu haben, aber die Absicht der rechtswidrigen Zueignung bestritten und behauptet, daß er dieselben nur einweilen dort verwahrt, ohne einen bestimmten Entschluß in Betreff der Zueignung gefaßt zu haben, auch hat er bestritten, den genannten Polizeibeamten ein Geständniß abgelegt zu haben. In gleicher Weise hat er bestritten, den genannten Polizeibeamten ein Geständniß abgelegt zu haben. In gleicher Weise hat er bestritten, den genannten Polizeibeamten ein Geständniß abgelegt zu haben. In gleicher Weise hat er bestritten, den genannten Polizeibeamten ein Geständniß abgelegt zu haben.

Man hat... Auf der... 1) der... 2) der... man hat... 3) der... 4) der... 5) der... 6) der... 7) der... 8) der... 9) der... 10) der... 11) der... 12) der... 13) der... 14) der... 15) der... 16) der... 17) der... 18) der... 19) der... 20) der... 21) der... 22) der... 23) der... 24) der... 25) der... 26) der... 27) der... 28) der... 29) der... 30) der... 31) der... 32) der... 33) der... 34) der... 35) der... 36) der... 37) der... 38) der... 39) der... 40) der... 41) der... 42) der... 43) der... 44) der... 45) der... 46) der... 47) der... 48) der... 49) der... 50) der... 51) der... 52) der... 53) der... 54) der... 55) der... 56) der... 57) der... 58) der... 59) der... 60) der... 61) der... 62) der... 63) der... 64) der... 65) der... 66) der... 67) der... 68) der... 69) der... 70) der... 71) der... 72) der... 73) der... 74) der... 75) der... 76) der... 77) der... 78) der... 79) der... 80) der... 81) der... 82) der... 83) der... 84) der... 85) der... 86) der... 87) der... 88) der... 89) der... 90) der... 91) der... 92) der... 93) der... 94) der... 95) der... 96) der... 97) der... 98) der... 99) der... 100) der...

Stellung vom 12. September.

Auf der Anlagengasse... Herrmann Wilhelm Schupp... Carl Julius Schupp... Friedrich Wilhelm Fabricati...

Polizei- und Tages-Chronik.

Am Montag, 12. Sept. hier, der Justizrath Furbach... Am Montag Abend wurde an der Ecke der Linden- und Friedrichsstraße ein anständig gekleideter Mann...

zu jammern begann... das Streben der Pferde... der Kutscher... die Pferde schlugen hinten nach...

Unter uns existirt eine Familie, deren sämtliche Mitglieder in einer Weise zu agiren wissen, daß sie schon in der Blüthe ihrer Jahre und ohne Arbeit und Mühe zu einem Vermögen kommen...

Danquersohn. — Alle diese Erscheinungen sollen übrigens die russische Familie doch schon so weit aufmerksam gemacht haben...

Feuilleton. Der Baron von Casenay.

(Fortsetzung.) Nach Ablauf einiger Minuten erschien... Marie war zwanzig Jahr... Sie war in der Schweiz, am Genfer See geboren...

Wie er kurz vorher gethan, so hielt Herr von Brach auch jetzt wieder inne. Was denn seiner Erinnerungen erbrückte ihn fast. Was denn anlangt, so sah dieser trotz der Feterlichkeit und des Ernstes, mit welchem der Graf sprach, in der begonnenen Erzählung nur die Einleitung zu einem lustigen Abenteuer, und er bemühte sich nicht, das leichtsinnige Lächeln zu unterdrücken, das auf seine Lippen trat.

Er konnte sich durchaus die Gewissensbisse nicht erklären, von denen Jener sprach.

— Diese beiden Mädchen, dachte er, waren reizend. Sie gefielen dem Grafen; der Graf gefiel ihnen. Was bedurfte es noch?

Aber Maxime war zu sehr in seine Gedanken versunken, um Herrn Lächeln zu bemerken und dessen Sinn zu verstehen.

Die Abreise.

Maxime fuhr fort:

— Ich war damals noch jung. Mein Herz war noch edlen Erleben, edlen Empfindungen offen.

Ich war noch nicht der stärkste, gewissenlose Mous, der ich seitdem geworden bin.

Die doppelte Leidenschaft, die sich meiner bemächtigt hatte, erschreckte meine jugendliche Unerfahrenheit und mein Gewissen.

Diese Liebe, für zwei junge Mädchen, auf ein Mal, kam mir vor wie eine unnatürliche Monstruosität.

Ich schämte mich vor mir selbst über meine unsinnigen Wünsche.

Ich sagte mir, daß es infam sein würde, durch eine Verführung die Gastfreundschaft dieses Hauses zu vergelten, wo der arme Verwundete, der unbekanntes Jäger, wie ein Sohn und Bruder aufgenommen worden war.

Ich beschloß, muthvoll zu streiten und mich je eher, je lieber zu entfernen, denn es schien mir, daß schleunige Flucht das einzige practische Mittel sein werde.

Sobald ich diesen Entschluß einmal gefaßt hatte, hätte ich gewünscht, ihn auf der Stelle in Ausführung bringen zu können, denn ich sah ein, daß das Uebel um so größer werden würde, je mehr ich zögerte.

Ich war allein, ich wollte mich erlösen, probiren. Ich warf meine Decke ab und stieg aus dem Bett.

Aber kaum stand ich auf den Füßen, als ich merkte, daß meine körperliche Schwäche ganz außerordentlich sehr war.

Die Brustschmerzen, die ich nicht mehr fürchte, und die ich verschwand, als ich stand, bald mit neuer Heftigkeit wiederkehrten.

Es war mir, als seien meine Glieder zerbrochen. Ich bekam Klingen in den Ohren, fühlte meinen Boden unter den Füßen, die Möbel im Zimmer begannen um mich zu tanzen und ich hatte nur noch Zeit, mich aufs Bett zu werfen.

Eine Minute später war ich ohnmächtig hingefunken.

So schiedete mich das Geschick an ein Haus, aus welchem die Ehre mich forttrieb.

(Fortsetzung folgt)

No. 11

Diensstag

Civil

Berlin

Die

ih

stel

Betre

eigen

hab

bet

den

und

insbesont

dene

Anschte

Der

S.

vom

Prozesse

das

Sublicat

ergangen,

dar

und

195

die

fünfjährig

beginne,

wenn

worden.

Es

ist

al

ention

blos

n

geschweige

bei

Wie

es

d

halten,

findet

die

Execution

Rechtskraft

zu

dem

Gläubiger

gen

Mangels

wenn

er

nach

gesucht,

oder

er

habt

haben

wi

suchung

der

1

daß

die

einjähr

anfangen

sollte

Execution

ent

ist

Diese

legit

genau

und

sol

ahnur

dienen.

In

nur

nachgewies

fruchtlos

gewes

wäre,

fruchtlos

Der

S. 16

gegen,

denn

ab

von

Executionen

ist

Mandats

auch,

wie

eben

tion

nachgesch

oder

gar

frucht

Wollte

ma

durchaus

auf

schranken,

so

für

Consequenz,

daß

gen

nur

mehr

schon

die

fünft

gleichem

Stunde

mögens

Mandats

pfandung

des

de

mehr

zulässig

mi

Das

Just

welch

den

Execution

schriftl

besthält

auch

Tou

aus

dem

De

worfen

worden.

Namentlich

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
Kleiderhändler,
Oranienburgerstr. 85
empfiehlt sich zum Ankaufe
getragener Kleidungs-
stücke jeder Art, sowie von
Pfandscheinen gegen
Zahlung der höchsten Preise.

Für getragene Kleidungsstücke
aller Art zahlt die höchsten Preise der Kleider-
händler
Jacob Berliner,
Neuen Markt 9, 2 Treppen.
Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Julius Wohlmann's
Dampf-Wellen-Bad
Weinmeisterstr. 14, nahe der Schönhauserstraße,
ist zu jeder Tageszeit geöffnet, das Wellenbad von
6—8 Uhr Morgens und von 12—8 Uhr Abends
für Herren; Morgens 8—12 Uhr für Damen.
1 Mannbad 5 Sgr. 1 Wellenbad 5 Sgr.
8 Marken 1 Thlr. 12 Marken 1 Thlr.
1 Russischesbad 10 Sgr. 20 Marken 2 Thlr.
1 Marken 1 Thlr. 1/2 jährl. Abonnem. 5 Thl.
1 Douche u. Brausebad 3/4 Sgr., 12 Marken 1 Thl.

Kronenstr. Nr. 46
werden Bronze- u. Porzellan, Wand u. Weyer-
uhren von 1 Thlr., silberne Taschenuhren von 2
bis 5 Thlr., goldene Damenuhren von 9 Thlr.
und silberne Cylinderuhren mit Goldrand von
10 1/2 Thlr. an, verkauft mit 2jähriger Garantie,
für's Richtigegehen. Eine Spindeluhre gründlich
zu reinigen kostet nur 2 1/2 Sgr., sollte noch die
Kette entzwei sein, 3 Sgr., sollte die Feder ent-
zwei sein, 5 Sgr., eine Uhr gründlich zu repari-
ren mit 2jähriger Garantie, kostet 12 1/2 Sgr.

Für Uhren, Gold u. Silber, wird der h. P.
gezahlt, in der Uhrenhandlung Mühlendam Nr. 6.

Jede Art Luchsfachen, so wie Röcke, Hosen und
Westen werden sauber gereinigt und aufgebügelt.
Prinzessinnenstr. 25, a. dem Hofe links 3 Tr., beim
Schneidermeister **Tongermann.**

Güte zur Einsegnung und zum Gesellen
werden, modern und auf feinem Filz ge-
arbeitet von 1 1/2 Thlr. an, empfiehlt die
Fabrik **A. Kronenstr. 4**, nahe der
Mauerstr. Auch werden Reparaturen bestens besorgt.

Druck von **H. Gensch**, Straßburgerstr. 17

Archiv für Deutsches Polizeiwesen.

Monatsschrift zur Orientirung in der polizeilichen Literatur, Gesetzgebung und Verwaltung.
Herausgegeben von
einer Gesellschaft Deutscher Polizeimänner.

Ausgehend von der Ueberzeugung, daß es für den Polizeimann höchst wichtig, aber auch schwieriger
wird, sich auf der erforderlichen Höhe der polizeilichen Wissenschaft und Technik zu erhalten, haben die
Herausgeber sich im Allgemeinen die Aufgabe gestellt, durch Förderung der Kunde von dem tatsächlichen
Verhältnissen des Polizeilebens es zu erleichtern, daß die vielfach wechselnden Erscheinungen auf diesem
Gebiete auf feste Begriffe zurückgeführt werden. Unter steter Berücksichtigung der Verhältnisse und Be-
dürfnisse des Practikers wollen sie demnach die polizeilichen Branchen der verschiedenen Staaten beschrei-
ben, oder doch durch Aufnahme wichtiger Verordnungen, statistischer Ermittelungen u. s. w. Materialien zu
solchen Beschreibungen ansammeln; mit der älteren und neueren einschlagenden Literatur bekannt machen
durch Kritiken, bibliographische Notizen u. s. w.; in offener Korrespondenz die polizeilichen Tagesfragen kurz,
bündig und mit Vermeidung unnötigen philosophischen Apparates erörtern; Gelegenheitsgaben, practische
Thesen aufzustellen; Erfahrungen, Sitten u. s. w. austauschen, Auskunft zu fordern und zu erteilen.

Ausführliche Register sollen die Uebersicht des Gelesenen erhalten. Die Herausgeber ersuchen hienit
ihre Fachgenossen in Deutschland, an welche sie schriftliche Einladungen bis jetzt nicht geschickt haben, ehr-
erbietig und freundlich um thätige Theilnahme an dem Unternehmen durch Uebersendung von Beiträgen, aus
ihrer Feder. Es bleibt den Mitarbeitern völlig freigestellt, ihre Arbeiten unter ihren Namen oder anonym
erscheinen zu lassen.

Die Unterzeichnete, welche den Verlag des „Archiv für Deutsches Polizeiwesen“ übernommen
hat, bemittelt die gesammte Korrespondenz dieser Zeitschrift; an sie sind daher auch alle für die Herausgeber
bestimmten Sendungen zu adressiren. Für die zur Aufnahme kommenden Beiträge wird ein Honorar von
4 bis 8 Louisd'or pro Druckbogen gezahlt. Das Archiv erscheint monatlich einmal, der vierteljährliche
Abonnementspreis beträgt in der Expedition: 10 Silberggr. = 25 Kr. N. = 20 Kr. C. M.

Bestellungen, die man baldmöglichst aufgeben wolle, werden durch alle Postanstalten und Buchhand-
lungen Deutschlands, der österreichischen Kronländer und der Schweiz ausgeführt. Die erste (Probe-) Nummer,
welche in allen Buchhandlungen vorräthig ist, auch von der Unterzeichnung auf Verlangen gratis und porto-
frei mitgetheilt wird, enthält: Sittenpolizei in Preußen. Die Waidellfrage. Grundsätze bei
der Feststellung der Brodtaxe in der Residenzstadt Hannover.

Rezeptionen. Schürmayer, Handbuch der medicinischen Polizei. — Hirt, Erfahrungen eines
Kriminalbeamten. I. Theil: der Diebstahl. — Anton, der Genbarmerie und Polizeidienst.

Umschau in den neuesten Deutschen Gesetz- und Verordnungsblättern. — Langstbarkei-
ten. — Kleinhandel mit Getränken. — Feuerpolizei. — Hundesuhwerke. — Deffentliches Fuhrwesen. —
Verhalten der Dienstherrschaft gegen schwangeres Gesinde. — Wegepolizei. — Meldewesen. — Preussische
Pässe zur Reise nach Frankreich. — Anstehende Krankheiten. — Schnupfen in Blei verpackter Taback. —
Pächten der Konditorwaaren und Spielsachen. — Schlachten von kranken Vieh. — Rogg-, Wurm- und
Käuderkrantheit der Pferde. — Schafpockenkrankheit u.

Korrespondenz, Notizen, Anregungen. — Statistik der k. k. österreichischen Polizeibehörden.
— Aus Polstern-Danenburg. — Zur Statistik des Landarmenhauses zu Landsberg a. W. — Verfahren bei
behauptetem Verlust der Legitimationspapiere. — Verführung von Polizeiberechtigungen. — Auslobung von
Prämien zur Entdeckung von Verbrechern. — Amliche Brodtaxe oder freie Konkurrenz der Bäcker? —
Personellen u. s. w. Bibliographisches.

Höbel, im September 1857.
Die Expedition des Mecklenburg-Schwerinschen Polizeiblattes, der Wächter.

Dr. Homershausen's Augeneffenz.

Dieses treffliche Augenmittel ist ein wohlriechendes Präparat, welches nach früheren Mittheilungen des Herrn Estu-
ders durch eine verwickeltere chemische Behandlung aus der Fenchelpflanze gewonnen wird. Diese Effenz hat sich seit
25 Jahren durch die segensreichsten Wirkungen bewährt, wie dieses über 1800 in meinen Jahresberichten veröffent-
lichte und amtlich beglaubigte Zeugnisse von Personen aller Stände näher nachweisen. Es geht daraus hervor, daß die-
selbe eine spezifisch nervenstärkende und belebende Kraft besitzt, daß sie die normale Vitalität des Schorgans unter
Ertüchtigung und Erquickung gewährt. Sie empfiehlt sich daher Allen, welche durch anstrengende und ermüdende Arbeiten
ihre Sehkraft gefährden; den vielbeschäftigten Beamten am Schreibtische, den Gelehrten, Astronomen und Physiologen
so wie Allen, welche durch den Gebrauch des Fernrohrs und Mikroskops das Auge ermüden. Als ein sehr wohl-
thätiges Waſchmittel dient sie dem Militär, unter den nachtheiligen Einflüssen des Staubes und Pulverdampfes,
theilten Zeugnisse der Missionaire bezugens, welche in den arabischen Wüsten durch den Sonnenbrand und Blasen-
den unmäßigen Genuß spirituöser Getränke und andere Ausschweifungen, durch Taback und Cigarren-Rauch ihr
Augenlicht getrübt hatten.

Endlich hat dieses milde Fenchelpreparat auch wie das Eau de Cologne auf der Toilette der Damen eine ehren-
volle Stellung erhalten, da seine stärkenden und belebenden Einwirkungen auf die feinen Hauterben die Frische
des Tages bis in's hohe Alter erhalten und nervösen Kopfschmerz beseitigen. Jeder kann sich ohne Bedenken die-
ses erquickenden Waſchmittels bedienen, da es nach den Erfahrungen mehrerer Dejemiten niemals irgend einen Nach-
theil gebracht hat. Die Flasche, die bei der vorgeschriebenen flüssigen Verdünnung ca. 1 Pfund Waſchwasser giebt,
kostet 1 Thaler.

Jede Flasche ist mit meinem Namenszug und Siegel versehen instructive Gebrauchsanweisung beigegeben,
zur Beschäftigung nachtheiliger Verfassungen; ist das Glas mit meinem Stempel bezeichnet. Da die Effenz vollstän-
dig haltbar ist, und durch das Alter nicht an Güte und Kraft verliert, so kann sie jeder Zeit und bei jeder Temperatur ohne
Nachtheil verwendet werden.

Höbel, im September 1857.
Dr. H. Homershausen,
Apotheker.